

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2001

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 111* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle –

Vom 25. Mai 2001.

Gemäß § 20 Abs. 5 OKAV (ABl. EKD 1997 S. 104) sind die Werte der Versorgungstabelle, nach denen sich die Leistungen aus der kirchlichen Altersversorgung richten, zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen anzupassen.

Ab dem 1. Juli 2001 gilt folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X-IX a	2.109,04 DM	1.581,78 DM
II	VIII-VII	2.354,60 DM	1.765,95 DM
III	VI b-IV b	2.704,22 DM	2.028,17 DM
IV	IV a-II a	3.774,43 DM	2.830,82 DM
V	I b-I	4.679,19 DM	3.509,39 DM

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rentenerhöhung ab 1. Juli 2001 um 2,11 Prozent in den neuen Bundesländern gemäß § 20 Abs. 2 OKAV eine entsprechende Erhöhung der der Berechnung der kirchlichen Altersversorgung zugrundeliegenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich zieht.

Hannover, den 25. Mai 2001

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Nr. 112* 36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt; hier: Berichtigung.

Vom 6. Juni 2001.

Im Amtsblatt Nr. 3/2001 ist auf Seite 78 unter »36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt« bei § 1 Nummer 1 und Nummer 6 versehentlich ein unvollständiger Text abgedruckt worden.

Richtig muss es heißen:

1. § 17 Abs. 3 Buchst. b wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort »nach« werden die Worte »von einem Arbeitgeber bis zum Erwerb der Beteiligung bei der Zusatzversorgungskasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden,« eingefügt.

6. In § 34 b Abs. 3 Buchst. a werden nach den Worten »Beurlaubung zu erhöhen ist« ein Semikolon und die Worte »dies gilt nicht für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 34 a Abs. 4 a,« eingefügt.

Darmstadt, den 6. Juni 2001

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand
Dr. Holtz
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 113* Verordnung zur Änderung des Begriffs »Erziehungsurlaub«.

Vom 5. April 2001.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 83 die Fassung »Elternzeit«.

2. § 83 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort »Erziehungsurlaub« durch »Elternzeit« ersetzt.
- In Absatz 3 und in Absatz 4 werden jeweils die Worte »des Erziehungsurlaubs« durch »der Elternzeit« ersetzt.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 40 das Wort »Erziehungsurlaub« durch »Elternzeit« ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch »Elternzeit« ersetzt.
 - b) Die Worte »den Erziehungsurlaub« werden durch »die Elternzeit« ersetzt.

§ 3

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch »Elternzeit« ersetzt.
 - b) In der Überschrift des § 14 werden die Worte »des Erziehungsurlaubs« durch »der Elternzeit« ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2, in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 3 des § 14 sowie in § 18 Abs. 7 werden jeweils die Worte »des Erziehungsurlaubs« durch »der Elternzeit« ersetzt.
3. In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch »Elternzeit« ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 werden in Satz 2 das Wort »Erziehungsurlaubs« durch »einer Elternzeit« und in Satz 3 die Worte »Zeit eines Erziehungsurlaubes« durch »Dauer einer Elternzeit« ersetzt.

§ 4

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch »Elternzeit« ersetzt.
 - b) In der Überschrift des § 16 werden die Worte »des Erziehungsurlaubes« durch »der Elternzeit« ersetzt.
2. In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch »Elternzeit« ersetzt.
3. In § 16 Abs. 2 werden die Worte »des Erziehungsurlaubes« durch »der Elternzeit« ersetzt.
4. In § 17 Abs. 2 werden in Satz 2 das Wort »Erziehungsurlaubs« durch »einer Elternzeit« und in Satz 3 die Worte »Zeit eines Erziehungsurlaubes« durch »Dauer einer Elternzeit« ersetzt.

§ 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 458) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 werden jeweils die Worte »des Erziehungsurlaubs« durch »der Elternzeit«, die Worte »der Erziehungsurlaub« durch »die Elternzeit« und die Worte »dieses Erziehungsurlaubs« durch »dieser Elternzeit« ersetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

Nr. 114* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über den Altersteildienst für die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 5. April 2001.

Das Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

Nr. 115* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 5. April 2001.

Die 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

Nr. 116* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommerische Evangelische Kirche.

Vom 5. April 2001.

Die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Pommerische Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

Nr. 117* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 5. April 2001.

Die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

Nr. 118* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der EKU für die Evangelische Kirche im Rheinland.

Vom 5. April 2001.

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

Arnoldshainer Konferenz

Nr. 119* Muster eines Kirchengesetzes für eine dynamische Verweisung.

Vom 5. April 2001.

Die Synode der Evangelische Kirche ... hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

In der Evangelischen Kirche ... findet das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union ... vom ... in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

ggf. Abweichungen

§ 3

Zuständigkeiten

Soweit in dem in § 1 bezeichneten Kirchengesetz Zuständigkeiten bei ... begründet sind, ist ... zuständig.

§ 4

Änderungen

Die Kirchenleitung kann beschließen, dass Änderungen des in § 1 bezeichneten Kirchengesetzes vorläufig keine Anwendung finden. Der Beschluss tritt, sofern durch Kirchengesetz oder gesetzesvertretende Verordnung keine endgültige Entscheidung getroffen wird, spätestens ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes außer Kraft.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz ... außer Kraft.

Berlin, den 5. April 2001

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Nr. 120* Thesen für ein Muster »Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen«.

Vom 5. April 2001.

Einleitung

Das bisher für die Bildung und Organisation von Kirchengemeinden nahezu ausschließlich geltende Parochialprinzip ging davon aus, dass – zumal in volkskirchlichen Verhältnissen – der Wohnsitz als allgemeiner Lebensmittelpunkt die selbstverständliche Grundlage für die Zugehörigkeit zur Gemeinde bilde. Die Allgemeingültigkeit dieses Prinzips ist in letzter Zeit in Frage gestellt worden. Die Orientierung an bestimmten Aufgaben, die Bedeutung personaler (Ver-)Bindungen, Zurückhaltung gegenüber auf Dauer angelegten Strukturen, die man nicht oder nur schwer selbst beeinflussen kann, der damit zusammenhängende Wunsch nach Mitbeteiligung statt Betreuung und die gewachsene Mobilität haben dazu geführt, Vorstellungen von Gemeinde zu entwickeln, die sich nicht mehr am geografischen Bereich, sondern an Aufgaben, besonderen Frömmigkeitsformen oder Traditionen (z. B. Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion) von Personen orientieren. Schon seit längerer Zeit stellen Anstaltsgemeinden und in gewissem Sinn auch Studentengemeinden Alternativen zum Modell der Ortsgemeinden dar. Auch die Anziehungskraft der City-Kirchen auf Personen, die oft eine unverbindliche Beziehung zur Kirche einer festen Bindung vorziehen, ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

Wenn die evangelische Kirche die verschiedenen Gruppen von Gemeindegliedern, für die das Modell der Ortsgemeinde nicht als passend erscheint, nicht verlieren will, muss sie – besonders in städtischen Ballungsgebieten – alternative Gemeindeformen anbieten und dafür rechtliche Regelungen schaffen, die in der Struktur flexibel sind. Neben Modellen, die den Anforderungen an den Körperschaftsstatus genügen, wird es Arbeitsformen innerhalb einer bestehenden Gemeinde geben müssen, die ein bestimmtes Maß an Eigenleben beanspruchen, ohne sich rechtlich verselbständigen zu wollen.

Dabei ist unstrittig, dass für viele Gemeindeglieder das Modell der Ortsgemeinde nach wie vor das angemessenste ist und nicht durch andere Gemeindeformen ersetzt werden kann. Es ist heute schwer abzuschätzen, ob das auf absehbare Zeit so bleiben wird oder sich bereits eine Tendenz zu offeneren Gemeindeformen erkennen lässt. Deshalb muss sorgfältig geprüft werden, ob das Modell der Personalgemeinde rechtlich als Ausnahme von der Regel oder als gleichberechtigte Alternative behandelt werden soll.

Die nachfolgenden Thesen stellen Gesichtspunkte für rechtliche Regelungen zusammen.

Anstaltskirchengemeinden

1. Der typische Fall einer Anstaltskirchengemeinde ist die große diakonische Einrichtung, die sich neben der Ortsgemeinde verselbständigt.
2. Die Anstaltskirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Kirchengemeinde, soweit sich nicht aus ihrem Charakter Besonderheiten ergeben.
3. Mitglieder sind alle Evangelischen, die in der diakonischen Einrichtung ihren Lebensmittelpunkt haben (Wohnsitz im Bereich der Einrichtung und Anstellungsverhältnis zur Einrichtung). Darüber hinaus können Evangelische nach den allgemeinen kirchlichen Regelungen aufgrund ihres Antrages oder aufgrund ihrer Erklärung Mitglied einer Anstaltskirchengemeinde werden.
4. Neben der Leitung der diakonischen Einrichtung gibt es einen eigenständigen Gemeindekirchenrat. Die Pfarrstellen von Anstaltskirchengemeinden werden im Zusammenwirken von Anstaltsleitung, Gemeindekirchenrat und Kirchenleitung besetzt.
5. Die Anstaltskirchengemeinden sind den üblichen kirchenrechtlichen Vorschriften unterworfen (z. B. Finanzverfassung, Zuordnung zum Kirchenkreis), soweit nicht eine Satzung etwas Besonderes bestimmt.
12. Personale Seelsorgebereiche sind rechtlich unselbständig und werden durch Beschluss der Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeindekirchenrates oder des Kreiskirchenrates eingerichtet.
13. Die Angehörigen eines personalen Seelsorgebereiches bleiben Mitglieder ihrer Ortsgemeinde. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass auch Mitglieder personaler Seelsorgebereiche benachbarten Gemeinden angehören. Aufgaben und Organisation eines personalen Seelsorgebereiches werden in einer Satzung festgelegt, die von der Kirchenleitung erlassen wird. Darin ist auch der Auftrag eines Pfarrers oder einer Pfarrerin für die Betreuung eines Seelsorgebereiches zu beschreiben; dieser oder diese ist dann beratendes Mitglied des zuständigen Leitungsorgans der Gemeinde oder des Kirchenkreises. Solche Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch für die Amtshandlungen zuständig, ohne dass ein Dimissoriale erforderlich ist.
14. Zur Beratung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann ein Beirat gebildet werden.
15. Seelsorgebereiche können auch für eine Landeskirche gebildet werden. Dies findet besonders für die Spezialseelsorge an besonderen Berufsgruppen, Kranken und Behinderten statt. Das Einzelne wird in einer Ordnung geregelt, die von der Kirchenleitung erlassen wird.
16. Neben den beschriebenen Formen gibt es Evangelische Studentengemeinden, die nach kirchlichem Recht geordnete Gemeinden eigener Art ohne Rechtspersönlichkeit im Bereich einer Hoch- und Fachschule sind. Jede Studentengemeinde gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Kirchenleitung bedarf.
17. Die Vorschriften über die Evangelische Militärseelsorge bleiben unberührt.

Personalgemeinden

6. Eine Gemeinde kann durch kirchenleitenden Akt als Personalgemeinde konstituiert werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein bestimmter Auftrag oder besondere örtliche Bedingungen die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lassen. Die Gemeindeglieder sollen tatsächlich am Gemeindeleben teilnehmen können.
7. Personalgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ortsgemeinden, soweit nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
8. Mitglieder einer Personalgemeinde sind diejenigen Evangelischen, die auf ihren Antrag hin in diese aufgenommen wurden. Über die Mitgliedschaft gibt ein Gemeindegliederverzeichnis Auskunft. Die Ortsgemeinde wird über die neue Mitgliedschaft informiert. Ein Gemeindeglied kann nicht gleichzeitig einer Personalgemeinde und seiner Ortsgemeinde angehören.
9. Die Personalgemeinde wird durch einen Gemeindekirchenrat geleitet, für den die gleichen Vorschriften gelten wie für eine Ortsgemeinde, soweit nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist.
10. Die Personalgemeinden sind den üblichen kirchenrechtlichen Vorschriften unterworfen (z. B. Finanzverfassung, Zuordnung zum Kirchenkreis), soweit nicht eine Gemeindeordnung etwas Besonderes bestimmt.

Personale Seelsorgebereiche

11. Unterhalb der Rechtsform einer Ortsgemeinde können innerhalb von Gemeinden oder Kirchenkreisen personale Seelsorgebereiche zur kirchlichen Betreuung bestimmter Personenkreise (z. B. Gehörlose, charismatische Gruppierungen) gebildet werden.

Als Beispiel für eine mögliche Konkretisierung dieser Thesen wird das Muster eines Kirchengesetzes als Anlage beigefügt.

B e r l i n , den 5. April 2001

Der Vorsitzende der Arnoldshainer Konferenz
Landesbischof Dr. Ulrich F i s c h e r

Muster

Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen

Erster Abschnitt

Anstaltskirchengemeinden

§ 1

Errichtung

(1) Bei einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung kann im Einvernehmen mit deren Vorstand durch Beschluss der Kirchenleitung eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden, wenn Aufgaben einer Kirchengemeinde auf Dauer wahrgenommen werden und die Größe der Einrichtung, ihre räumliche Geschlossenheit sowie die Zahl der Gemeindeglieder dies rechtfertigen. Die beteiligten Gemeindekirchenräte der Ortsgemeinden und die beteiligten Kreiskirchenräte sind vorher zu hören.

(2) Das Gebiet der Anstaltskirchengemeinde wird durch die Errichtungsurkunde umgrenzt. Diese bestimmt auch die Zugehörigkeit zu einem Kirchenkreis.

(3) Die Beschlussfassung über die Neubildung oder Veränderung von Anstaltskirchengemeinden durch die Kirchenleitung setzt voraus, dass der Träger der Einrichtung eine Gemeindeordnung oder Satzung vorlegt. Diese treffen insbesondere Bestimmungen darüber, welche Aufgaben dem zuständigen Organ der Einrichtung vorbehalten bleiben. Dazu gehören die Vermögensverwaltung sowie die Vertretung der Anstaltsgemeinde im Rechtsverkehr.

(4) Die Gemeindeordnungen oder Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 2

Rechtsstellung

Die Anstaltskirchengemeinde hat die Rechte und Pflichten einer Kirchengemeinde, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der Anstaltskirchengemeinde sind alle Evangelischen, die im Bereich der Anstaltskirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, es sei denn, dass sie einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der Einrichtung, die nicht im Bereich der Anstaltskirchengemeinde wohnen, können durch Umgemeindung Mitglied der Anstaltskirchengemeinde werden.

§ 4

Gemeindekirchenrat

(1) Die Anstaltskirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat geleitet. Er hat dieselben Aufgaben wie der Gemeindekirchenrat einer Ortskirchengemeinde der Konferenzkirche, soweit dieses Kirchengesetz und die Gemeindeordnung oder Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Bildung des Gemeindekirchenrats und die Zahl seiner Mitglieder werden durch die Gemeindeordnung oder Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt.

§ 5

Pfarrstellen

(1) Für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen in der Anstaltskirchengemeinde gelten die konferenzkirchlichen Bestimmungen. Die Errichtung einer Pfarrstelle erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung. Soll die Pfarrstelle aufgehoben werden, ist das Benehmen mit dem Träger der Einrichtung herzustellen.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen geschieht im Zusammenwirken von Anstaltsleitung, Gemeindekirchenrat und Kirchenleitung und richtet sich nach dem konferenzkirchlichen Pfarrstellenbesetzungsrecht sowie nach der Gemeindeordnung oder Satzung.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienstverhältnisse haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstaltskirchengemeinde entscheidet der Gemeindekirchenrat im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

§ 7

Finanzangelegenheiten

(1) Die Anstaltskirchengemeinde ist in das Finanzsystem der Konferenzkirche eingebunden, soweit die Gemeindeordnung oder Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Anstaltskirchengemeinde beteiligt sich an den von der Landeskirche angeordneten Kollekten.

§ 8

Aufhebung

Eine Anstaltsgemeinde kann von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat und dem Träger der Anstalt wieder aufgehoben werden.

Zweiter Abschnitt

Personalgemeinden

§ 9

Errichtung

(1) Eine Kirchengemeinde kann gebildet werden, deren Zugehörigkeit nach einem Personenkreis bestimmt wird (Personalgemeinde), wenn ein bestimmter Auftrag oder besondere örtliche Bedingungen die Bildung einer Kirchengemeinde auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder, die in einem überschaubaren Gebiet wohnen und der Personalgemeinde angehören wollen, eigenständige Lebens- und Arbeitsformen einer Kirchengemeinde ermöglichen.

(2) Über die Bildung einer Personalgemeinde einschließlich der Errichtung von Pfarrstellen beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der örtlich zuständigen Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte.

(3) Für die Errichtung von Pfarrstellen gilt das konferenzkirchliche Recht.

(4) Die Kirchenleitung erlässt eine Errichtungsurkunde und eine Gemeindeordnung. Diese enthält insbesondere Festlegungen darüber, wie die Personalgemeinde ihre Aufgaben unter Berücksichtigung ihres besonderen Auftrags wahrzunehmen hat.

§ 10

Rechtsstellung

Die Personalgemeinde hat die Rechte und Pflichten einer Kirchengemeinde, soweit in diesem Gesetz oder in der Gemeindeordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Personalgemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 11

Mitglieder

(1) Mitglieder der Personalgemeinde sind diejenigen Evangelischen der Konferenzkirche, die auf ihren Antrag hin in die Personalgemeinde aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird in einem Gemeindegliederverzeichnis nachgewiesen, die Wohnsitzgemeinde wird informiert. Mit der Aufnahme in die Personalgemeinde scheidet das Mitglied aus seiner bisherigen Gemeinde aus.

(2) Wer aus der Personalgemeinde ausscheiden will, teilt dies dem Leitungsorgan schriftlich mit. Aus der Personalgemeinde scheidet ferner aus, wer durch Beschluss des Gemeindekirchenrats aus dem Gemeindegliederverzeichnis gestrichen wird. Die Gründe dafür sind in der Gemeindeordnung festzulegen. Sofern keine andere Erklärung abgegeben wird, wird das ausscheidende Mitglied Glied seiner Wohnsitzgemeinde.

§ 12

Gemeindekirchenrat

Die Personalgemeinde wird von einem Gemeindekirchenrat geleitet. Er hat dieselben Aufgaben wie der Gemeindekirchenrat einer Ortskirchengemeinde der Konferenzkirche, soweit dieses Kirchengesetz und die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmen. Die Bildung des Gemeindekirchenrats und die Zahl seiner Mitglieder werden durch die Gemeindeordnung geregelt.

§ 13

Aufhebung

Die Kirchenleitung kann die Personalgemeinde im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat aufheben.

Dritter Abschnitt

Personale Seelsorgebereiche

§ 14

Errichtung

(1) Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen können zur kirchlichen Betreuung bestimmter Personenkreise personale Seelsorgebereiche gebildet werden. Die Bestimmungen über die Militärseelsorge bleiben unberührt.

(2) Die Errichtung personaler Seelsorgebereiche geschieht durch Beschluss der Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeindekirchenrates oder Kreiskirchenrates.

§ 15

Rechtsstellung

(1) Der personale Seelsorgebereich ist rechtlich unselbstständig.

(2) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind Mitglieder der Kirchengemeinde, bei denen der personale Seelsorgebereich gebildet worden ist. Durch die Zugehörigkeit zu einem personalen Seelsorgebereich bleibt die Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes unberührt. Nach konferenzkirchlichem Recht kann auch eine eigenständige Zugehörigkeit zu der Kirchengemeinde, bei der der personale Seelsorgebereich errichtet ist, möglich sein.

(3) Die Aufgaben und die Organisation des personalen Seelsorgebereiches werden in einer Ordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung erlassen wird.

§ 16

Pfarrdienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Betreuung eines personalen Seelsorgebereiches beauftragt werden, sind beratende Mitglieder des zuständigen Leitungsorgans der Gemeinde oder des Kirchenkreises.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer eines personalen Seelsorgebereiches sind auch für die Amtshandlungen zuständig. Ein Dimissoriale ist nicht erforderlich.

§ 17

Beirat

In einem personalen Seelsorgebereich ist ein Beirat von drei bis neun Mitgliedern zu bilden, der aus den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches für die Dauer von ein bis sechs Jahren gewählt oder berufen wird. Er berät und unterstützt die Pfarrerin oder den Pfarrer und wird in Fragen, die den personalen Seelsorgebereich betreffen, angehört.

§ 18

Landeskirchliche Seelsorgebereiche

Landeskirchliche Beauftragungen für die Seelsorge an besonderen Berufsgruppen, Kranken oder Behinderten werden durch einzelne Ordnungen der Kirchenleitungen konkretisiert. In diesen Ordnungen ist auch zu regeln, wie gegebenenfalls ein Beirat für den betreffenden Arbeitszweig bestellt werden kann.

Vierter Abschnitt

Weitere Gemeindeformen

§ 19

Studentengemeinden

(1) Die Evangelischen Studentengemeinden sind nach kirchlichem Recht geordnete Gemeinden eigener Art ohne Rechtspersönlichkeit im Bereich der Hoch- und Fachhochschulen. Sie haben Anteil am Auftrag der Kirche, wie er von Jesus Christus gegeben wurde.

(2) Jede Studentengemeinde gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 20

Militärseelsorge

Die Bestimmungen über die Evangelische Militärseelsorge bleiben unberührt.

Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 121 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der an der Diakonenanstalt Rummelsberg ausgebildeten Diakoninnen (Diakoninnengesetz).

Vom 5. April 2001. (KABl. S. 154)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I:

Grundbestimmungen

§ 1

Gegenstand

(1) Diakoninnen, die ihre Ausbildung an der Diakonenanstalt Rummelsberg erfolgreich abgeschlossen und sich

der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg angeschlossen haben, werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zum Amt der Diakonin berufen. Sie werden in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen.

(2) Die an der Diakonenanstalt Rummelsberg ausgebildeten und eingesegneten Diakoninnen, die nicht zur Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg gehören, behalten ihre erworbenen Rechte.

(3) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Diakoninnen anderer Ausbildungsstätten oder anderer Gemeinschaften bleiben unberührt.

§ 2

Das Amt der Diakonin

Das Amt der Diakonin ist bestimmt durch den diakonischen Auftrag der Kirche und hat einen besonderen Dienstauftrag im Rahmen des Amtes der Kirche (Artikel 12 bis 14 Kirchenverfassung).

§ 3

Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg

(1) Die Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg ist eine geistliche Dienstgemeinschaft von Frauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die sich dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet wissen.

(2) In der »Ordnung der Diakoninnengemeinschaft« werden die Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft, die Bildung und die Aufgaben der Organe und der Leitung, die Rechte und Pflichten der Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft, die Mitgliedschaft sowie die Rechtsträgerschaft geregelt. Diese Ordnung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 4

Pfarrerin und Vertrauensfrau

(1) Die Pfarrerin und die Vertrauensfrau der Diakoninnengemeinschaft verantworten die geistliche, seelsorgerliche und organisatorische Leitung der Diakoninnengemeinschaft in ihrer je eigenen Profession und Kompetenz als Pfarrerin und Diakonin.

(2) Die Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg wird vom Vertrauensrat der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg im Einvernehmen mit dem Vorstand der Rummelsberger Anstalten der Inneren Mission e.V. gewählt und nach Zustimmung durch den Landeskirchenrat in ihr Amt berufen.

(3) Stellvertreterin der Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft ist die Vertrauensfrau der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg. Sie wird nach der Ordnung der Diakoninnengemeinschaft gewählt und danach durch den Vorstand der Rummelsberger Anstalten der Inneren Mission e.V. und den Landeskirchenrat bestätigt.

Abschnitt II:**Ausbildung, Einsegnung, Amt der Diakonin**

§ 5

Ausbildung zur Diakonin

(1) Für die Ausbildung zur Diakonin werden Bewerberinnen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses mit mindestens mittlerer Reife, einem gleichwertigen Schulabschluss oder mit qualifiziertem Hauptschulabschluss und mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung zugelassen. Sie müssen frei von Krankheiten und Gebrechen sein, die sie an der späteren Ausübung des Dienstes wesentlich hindern, und zur späteren Übernahme des Diakoninnenamtes geeignet erscheinen. Sie müssen mindestens achtzehn Jahre alt sein und sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag der Diakoninanstalt in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates, die das Prüfungsverfahren betreffen, kann das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen werden. Das Prüfungsergebnis können Prüfungsteilnehmerinnen durch das Verwaltungsgericht nur darauf nachprüfen lassen, ob verfahrensrechtliche Vorschriften

verletzt wurden oder der Beurteilung der Prüfungsleistungen irrice oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen.

(3) Das Nähere regelt eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die der Landeskirchenrat für Diakone und Diakoninnen in Absprache mit der Diakoninanstalt Rummelsberg erlässt.

(4) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag der Diakoninnengemeinschaft eine andere Ausbildung und Prüfung als gleichwertig anerkennen.

§ 6

Übertragung des Amtes

(1) Das Amt der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird durch Einsegnung übertragen. Eingesegnet werden kann, wer

- die vorgeschriebene Anstellungsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
- die Feststellung der Eignung durch den Vertrauensrat der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg ausgesprochen bekam und
- bereit ist, durch die Einsegnung Mitglied der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg zu werden.

(2) Die Übertragung des Amtes setzt grundsätzlich voraus, dass ein geordneter Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder ihrem Diakonischen Werk zugewiesen werden kann, der der Diakonin die Möglichkeit gibt, ihren bei der Einsegnung zu gelobenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 7

Einsegnung

(1) Die Einsegnung wird auf Antrag der Einzusegnenden von der Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Agende IV und nach der Ordnung der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg unter Beteiligung der Vertrauensfrau der Diakoninnengemeinschaft und eines ordinierten Mitglieds des Landeskirchenrates vorgenommen. Ist die Vertrauensfrau verhindert, wird sie durch ein anderes Mitglied der Diakoninnengemeinschaft vertreten. Ist die Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft verhindert, so entscheidet der Landeskirchenrat, wer die Diakoninneinsegnung vornimmt.

(2) Vor der Einsegnung gibt die Einzusegnende eine persönliche Erklärung zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie zu ihrem Dienst als Diakonin ab. Die Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft oder ein von ihr beauftragtes Mitglied der Diakoninnengemeinschaft führt mit jeder Einzusegnenden ein Gespräch.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Wenn jemand mit einer anderen Ausbildung und Einsegnung sich der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg anschließt, kann die vorhandene Einsegnung einer anderen evangelischen Landeskirche als Einsegnung zum Amt der Diakonin durch die Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft mit Zustimmung des Landeskirchenamtes anerkannt werden.

§ 8

Verpflichtung

Die Diakonin ist durch die Einsegnung verpflichtet, das Amt einer Diakonin im Gehorsam vor Gott in Treue zu füh-

ren, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Wort und Tat zu verkünden und sich in der Wahrnehmung ihres Dienstes und in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag des Evangeliums und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entspricht.

§ 9

Auftrag

(1) Der Dienst der Diakonin ist in dem Auftrag Jesu Christi begründet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Damit hat die Diakonin teil am Amt der Kirche. Mit der theologischen Ausbildung und der Einsegnung ist grundsätzlich die Voraussetzung gegeben für die Seelsorge und für die Berufung zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Zugleich mit der Berufung nach § 10 wird ein konkreter Dienstauftrag erteilt (Beauftragung).

(2) Zu den Dienstaufgaben der Diakoninnen gehören insbesondere:

- a) Wahrnehmung und Verantwortung diakonischer Aufgaben in
 - pflegerischen und pädagogischen Handlungsfeldern,
 - im Bereich der Gemeindediakonie,
 - in der Jugendhilfe,
 - in der offenen oder stationären Altenhilfe,
 - in der Krankenpflege und Behindertenarbeit,
- b) Wahrnehmung und Verantwortung pädagogischer und seelsorgerlicher Aufgaben – im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Bereich gemeindebezogener Familienarbeit und Erwachsenenbildung,
- c) die Begleitung und Beratung einzelner Menschen und Gruppen,
- d) die Gewinnung, Fortbildung, Beratung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- e) die Mitwirkung bei der Verkündigung, in der Seelsorge und im kirchlichen Unterricht,
- f) die Übernahme von Verwaltungsaufgaben in Kirche und Diakonie.

(3) Die Diakonin hat das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren. Im Übrigen gilt § 41 Pfarrergesetz entsprechend.

(4) Die Diakonin soll sich für ihren Dienst regelmäßig fortbilden. Für Diakoninnen in den ersten vier Dienstjahren ist die Teilnahme am Programm der »Fortbildungsordnung für Diakone und Diakoninnen in den ersten Dienstjahren (FED)« verpflichtend.

§ 10

Einführung und Berufung

(1) Der Dienst der Diakonin wird in der Regel in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrem diakonischen Werk wahrgenommen.

(2) Die Diakonin wird in einem Gottesdienst eingeführt.

(3) Gehören zur Ausübung des Dienstes nach der Dienstordnung (§ 13) oder der Dienstanweisung auch die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung des Heiligen

Abendmahls, erfolgt die Berufung hierzu im Sinn von Artikel 14 der Augsburgischen Konfession. Im Einzelfall kann zu weiteren Aufgaben beauftragt werden. Die Beauftragung bezieht sich auf einen räumlich oder nach Personen umschriebenen Dienstbereich. Über die Berufung entscheidet einvernehmlich im Auftrag des Landeskirchenrates der für den Dienstsitz zuständige Oberkirchenrat bzw. die zuständige Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit der Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg. Diese Berufung erfolgt grundsätzlich im Einführungsgottesdienst. Sie wird durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person vollzogen. Die Berufenen erhalten eine Berufungsurkunde.

§ 11

Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Diakonin

(1) In das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Diakonin kann auf Antrag des Rektors der Rummelsberger Brüderschaft als Inhaber der Dienstaufsicht (§ 12 Abs. 3) im Einvernehmen mit der Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg durch den Landeskirchenrat berufen werden, wer die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 erfüllt. Über das Verfahren zur Erzielung des Einvernehmens wird zwischen dem Rektor der Rummelsberger Brüderschaft und der Leitung der Diakoninnengemeinschaft eine Vereinbarung geschlossen.

(2) Mit der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist die Übertragung einer Planstelle für Diakone und Diakoninnen verbunden. Die Gesamtzahl der Planstellen für Diakone und Diakoninnen ergibt sich aus dem Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(3) Die Zuweisung von Stellen erfolgt durch den Inhaber der Dienstaufsicht im Benehmen mit der Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg.

(4) Über die Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Landesbischof bzw. der Landesbischofin ausgefertigt wird.

(5) Die Amtsbezeichnung lautet »Diakonin«.

(6) Die Berufung ist nichtig, wenn die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 nicht vorgelegen haben. § 28 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt III:

Dienstverhältnis (allgemein)

§ 12

Dienst der Diakonin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Der Inhaber der Dienstaufsicht beauftragt die Diakonin, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern steht, nach der Ordnung der Diakoninnengemeinschaft mit einem bestimmten Dienst und entsendet sie in diesen Dienst. In diesem Rahmen erfolgt auch die Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und der Abschluss von Gestellungsverträgen (§ 14).

(2) Die Beauftragung einer Diakonin mit einem bestimmten Dienst erfolgt im Einvernehmen mit dem kirchlichen Rechtsträger, in dessen Bereich sie eingesetzt werden soll. Kommt zwischen dem Rechtsträger und dem Inhaber der

Dienstaufsicht eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Bei Diakoninnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis übt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft die Dienstaufsicht über die Diakoninnen aus. Er ist dem Landeskirchenrat unbeschadet der Rechte der Diakoninnengemeinschaft für den ordnungsgemäßen Einsatz der Diakoninnen und für seine Entscheidungen im Rahmen seiner Dienstaufsicht verantwortlich und untersteht insoweit der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates.

(4) § 11 Abs. 4 Diakonengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Dienstordnung

(1) Der Dienst der Diakoninnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit ihre Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z. B. Geschäftsverteilung).

(2) In der Dienstordnung ist zu regeln, wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter der Diakonin ist. Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern soll diese Aufgabe in der Regel vom zuständigen Dekan bzw. von der zuständigen Dekanin wahrgenommen werden. Erfolgt der Einsatz bei Einrichtungen und Diensten, obliegt diese Aufgabe der Dienststellenleitung.

(3) Die Dienstordnung wird im Einvernehmen mit dem Inhaber der Dienstaufsicht (§ 12 Abs. 3) nach Anhörung der Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft und im Benehmen mit der Diakonin von dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem die Diakonin eingesetzt ist. Soweit der Einsatz bei einem Dekanatsbezirk, einer (Gesamt-)Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Stiftung erfolgt, bedarf die Dienstordnung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 14

Versetzung, Abordnung, Beurlaubung, Gestellungsverträge

Für Versetzungen, Abordnungen und Beurlaubungen von Diakoninnen sowie für den Einsatz im Rahmen von Gestellungsverträgen finden die §§ 16 bis 19 des Diakonengesetzes sinngemäße Anwendung. Diese Maßnahmen dürfen nur im Benehmen mit der Pfarrerin der Diakoninnengemeinschaft vorgenommen werden.

§ 15

Ausscheiden

(1) Die Diakonin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheidet außer in den in § 34 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Fällen auch dann aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aus, wenn sie aus der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg ausscheidet (§ 6 Abs. 1 Buchst. c). Das Ausscheiden aus der Diakoninnengemeinschaft regelt die Ordnung der Diakoninnengemeinschaft.

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet darüber, ob die in Absatz 1 genannte Voraussetzung vorliegt und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses als Diakonin fest.

(3) Im Übrigen findet § 20 des Diakonengesetzes entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV:

Besoldung und Versorgung

§ 16

Grundsatz

Den Diakoninnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wird Besoldung, Wohnung und Versorgung in entsprechender Anwendung der für Diakone der Rummelsberger Bruderschaft geltenden Bestimmungen (§§ 22 bis 28 Diakonengesetz) gewährt.

Abschnitt V:

* Weitere Regelungen

§ 17

Entsprechende Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes

Soweit durch dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt wird, finden für Diakoninnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 18

Diakoninnenvertretung

Die in entsprechender Anwendung des § 66 Kirchenbeamtengesetzes und der §§ 23, 24 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz gebildete Diakoninnenvertretung ist auch zu den Besprechungen mit den Vertretern und Vertreterinnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und der Diakone zuzuziehen, soweit dort nicht Fragen besprochen werden, die für das Diakoninnengesetz und die Rechtsstellung der Diakoninnen ohne Bedeutung sind.

Abschnitt VI:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis

(1) Eingesegnete Diakoninnen der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg, die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes Dienst tun, werden bei entsprechender Bewährung auf ihren Antrag in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach diesem Kirchengesetz übernommen.

(2) Der Antrag auf Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis muss innerhalb von einem Jahr nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes über den kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger, bei dem der Dienst geschieht, beim Landeskirchenamt gestellt werden.

(3) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in der Ausbildung zur Diakonin befindlichen Frauen können bis zum 30. April 2002 erklären, dass sie nach Abschluss ihrer Ausbildung nicht in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eintreten wollen.

§ 20

Übergangsvorschriften

Die Rechtsverhältnisse derjenigen Diakoninnen, die keinen Antrag auf Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gemäß § 19 stellen, der Diakoninnen ohne Gemeinschaftszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 und derjenigen Frauen, die von der Möglichkeit des § 19 Abs. 3

Gebrauch gemacht haben, regeln sich, sofern sie bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, einem ihrer Dekanatsbezirke oder einer ihrer (Gesamt-)Kirchengemeinden oder kirchlichen Stiftungen angestellt sind, nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

§ 21

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der an der Diakonenanstalt Rummelsberg ausgebildeten Diakoninnen vom 7. Dezember 1995 (KABl. S. 326) außer Kraft.

M ü n c h e n , den 5. April 2001

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Nr. 122 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen.

Vom 5. April 2001. (KABl. S. 158)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen vom 31. März 1993 (KABl. S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Satz 1 und § 5 Satz 2 wird nach den Worten »Diplom-Religionspädagoge« und »Diplom-Religionspädagogin« die Abkürzung »(FH)« eingefügt.
2. In § 6 werden in Satz 2 die Worte »im übrigen nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung« ersetzt durch die Worte »und nach der Arbeitsrechtsregelung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie Katecheten und Katechetinnen«.
3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: »Es wird eine ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt; diese bemisst sich bei Besoldungsgruppe A 10 nach Buchstabe b der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 zur Besoldungsordnung A.«
4. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte »sowie bei Dienst an mehr als zwei Schulen Pauschalvergütung« gestrichen.
5. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.
7. § 15 Abs. 3 wird zu § 15 Abs. 2.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft.

M ü n c h e n , den 5. April 2001

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Nr. 123 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG).

Vom 5. April 2001. (KABl. S. 158)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2000 (KABl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort »verbindlich« die Worte »und wirken normativ« angefügt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

»§ 10 a

Zuweisung von Regelungskompetenzen
an Fachgruppen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission gliedert sich in zwei Fachgruppen. Der »Fachgruppe Verfasste Kirche« gehören die vier Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die vier Vertreter kirchlicher Körperschaften an, der »Fachgruppe Diakonie« die vier Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die vier Vertreter von Trägern diakonischer Einrichtungen.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Fachgruppen Regelungen nach § 2 Abs. 2 zur Vorberatung oder zur Beschlussfassung zuweisen. Die Kommission soll solche Zuweisungen vornehmen, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Bereich der verfassten Kirche oder nur im Bereich der Diakonie tätig sind. Im Falle einer Zuweisung wird mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auch ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende dieser Fachgruppe für die Dauer der Behandlung der zugewiesenen Regelung gewählt.

(3) Wird eine Fachgruppe mit der Vorberatung beauftragt, beschließt sie über ihr Beratungsergebnis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Wird einer Fachgruppe eine Beschlussfassung nach § 2 Abs. 2 zugewiesen, bedürfen Beschlüsse der Fachgruppe der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fachgruppe. Diese Beschlüsse gelten als Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Kommt bei der Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, wird die der Fachgruppe zugewiesene Regelung nach § 2 Abs. 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiterbehandelt.

(5) Jede der vier in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einwendungen erheben. Der Schriftsatz,

durch den die Einwendungen erhoben werden, muss von drei Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein und dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet werden. Dieser bzw. diese beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die darüber berät und beschließt. Mit Eingang der Einwendungen bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Anwendung des Beschlusses der Fachgruppe bis zum Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission ausgesetzt.

(6) Für die Geschäftsführung der Fachgruppen und für das weitere Verfahren gelten § 10 Abs. 3, 5, 7 bis 10 und § 12 Abs. 1 entsprechend.«

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nrn. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Gesetz neu bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und diesen den Erfordernissen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern anzupassen.

M ü n c h e n , den 5. April 2001

Der Landesbischof
Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 124 Kirchengesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer finanziellen Notlage (Notlagengesetz – NotlG).

Vom 5. April 2001. (KABl. S. 159)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Landeskirchenrat hat ein Verfahren zur Feststellung der finanziellen Notlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einzuleiten, wenn trotz

1. Heranziehung von Rücklagen,
2. Einsparungen,
3. Zurückstellung verzichtbarer und Einschränkung kirchlich notwendiger Arbeitsfelder und Aktivitäten,
4. wertangemessener Veräußerung aufgebaren Grundvermögens und
5. Bemühungen um Erschließung neuer ordentlicher Einnahmen

die Einnahmen aus Steuern, Staatsleistungen, eigenen Erträgen und freiwilligen Zuwendungen nicht ausreichen, die

Personalkosten, die eingegangenen Rechtsverpflichtungen und die unerlässlichen Sachausgaben abzudecken.

(2) Bei der Heranziehung von Rücklagen nach Absatz 1 Nr. 1 darf die Ausgleichsrücklage (§ 69 Kirchliche Haushaltsordnung – KHO), vermindert um den Bestand aufgenommener Kredite gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. a und b Kirchliche Haushaltsordnung, einen Mindestbetrag von 15 v. H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorausgehenden drei Haushaltsjahre nicht unterschreiten.

Die Heranziehung der Betriebsmittelrücklage (§ 68 Kirchliche Haushaltsordnung), der Tilgungsrücklage (§ 70 Kirchliche Haushaltsordnung), der Bürgschaftssicherungsrücklage (§ 71 Kirchliche Haushaltsordnung), der Substanzerhaltungsrücklage (§ 72 Kirchliche Haushaltsordnung) sowie der zweckgebundenen Sonderrücklagen für bestimmte Projekte kommt nicht in Betracht.

§ 2

(1) Die Notlage wird durch Kirchengesetz festgestellt, wenn der Fehlbetrag nach § 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur durch Aufnahme von Krediten ausgeglichen werden kann, deren Höhe die vermögenswirksamen Ausgaben, abzüglich der vermögenswirksamen Einnahmen, übersteigt und wenn innerhalb einer kurzen Frist, spätestens bis zum 30. Juni des dritten Jahres keine Verbesserung der Finanzlage eingetreten ist. Einer Schuldenaufnahme gleichgestellt ist die Heranziehung der Ausgleichsrücklage gemäß § 69 Kirchliche Haushaltsordnung, sofern dabei der in § 1 Abs. 2 festgelegte Mindestbetrag unterschritten wird.

(2) Artikel 77 Abs. 2 Kirchenverfassung findet Anwendung.

§ 3

Durch das die Notlage feststellende Gesetz können die Dienst- und Anwärterbezüge, die Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 Buchst. a bis e Pfarrbesoldungsgesetz und des § 1 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz, die Wartestandsbezüge bzw. die Wartegelder (ohne Familienzuschlag) sowie die Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bis zum Ende des laufenden Haushalts befristet gekürzt werden. Familienstand und Unterhaltspflichten sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Bei Fortbestehen der festgestellten Notlage können die Maßnahmen nach § 3 bis zum Ablauf des nächsten Haushalts durch Haushaltsgesetz verlängert werden.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

M ü n c h e n , den 5. April 2001

Der Landesbischof
Dr. Johannes F r i e d r i c h

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 125 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Erprobungsvorschrift.

Vom 22. Februar 2001. (KABl. S. 54)

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 3 Abs. 1 des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 15. Dezember 1995 (KABl. S. 201) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

In § 9 der Verordnung mit Gesetzeskraft über Möglichkeiten zur Erprobung der Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit in einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Erprobungsvorschrift – ErprobV) vom 19. September 1996 (KABl. S. 228) werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2000“ durch die Wörter „mit dem Außer-Kraft-Treten des Erprobungsgrundlagengesetzes“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 in Kraft.

H a n n o v e r , den 22. Februar 2001

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Dr. K ä ß m a n n

Nr. 126 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 6. April 2001. (KABl. S. 55)

Der Kirchensenat hat aufgrund des Artikels 121 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Anpassung von Bezügen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche 1998 vom 5. Juli 1998 (KABl. S. 93) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

H a n n o v e r , den 6. April 2001

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Dr. K ä ß m a n n

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 127 Verwaltungsverordnung zum Kircheneintritt.

Vom 20. Februar 2001. (ABl. S. 161)

Aufgrund Artikel 48 Abs. 2 n Kirchenordnung und in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung kann Gemeindeglieder bevollmächtigen, mit Eintrittswilligen das nach § 4 Abs. 2 KGO notwendige Gespräch zur Aufnahme in die Kirche zu führen. Die Bevollmächtigten entscheiden nach dem Gespräch über den Kircheneintritt.

§ 2

(1) Die Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erfolgt aufgrund eines Antrages des zuständigen Kirchenvorstandes oder des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes für die Dauer von 6 Jahren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen: der Lebenslauf der/des zu Bevollmächtigenden, Unterlagen über die fachlichen Voraussetzungen der/des zu Bevollmächtigenden (z. B. Ausbildung zum Lektor/in oder Prädikantinnen/Prädikanten) sowie die Stellungnahme der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers sowie der zuständigen Dekanin und des zuständigen Dekans.

§ 3

Grundsätzliche Voraussetzung für die Bevollmächtigung ist eine abgeschlossene Ausbildung zum Lektoren- oder Prädikantendienst nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer vergleichbaren Ausbildung. Die Ausbildung zum Lektoren- oder Prädikantendienst kann auch durch eine entsprechende Ausbildung ersetzt werden, die zur Führung derartiger Gespräche befähigt. Die Verwaltungsverordnung hierfür erlässt die Kirchenleitung.

§ 4

Die Kirchenleitung stellt eine Urkunde über die Bevollmächtigung aus.

§ 5

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan führt die bevollmächtigten Gemeindeglieder in einem Gottesdienst in ihre Aufgaben ein und überreicht dabei die Bevollmächtigungsurkunde.

(2) Das Gemeindeglied verpflichtet sich, sich bei den Gesprächen zum Kircheneintritt und bei der Eintrittsentscheidung an die Heilige Schrift und die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu halten.

(3) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, über alles, was ihnen während ihres Dienstes seelsorgerlich anvertraut oder vertraulich bekannt geworden oder von den Eintrittswilligen für vertraulich erklärt worden ist, unverbrüchliches Schweigen zu bewahren.

§ 6

Einzelheiten des Dienstes regeln die Dekaninnen und Dekane. Die Dekaninnen und Dekane führen bei den Kircheneintrittsstellen regelmäßige Besprechungen mit den Verantwortlichen durch.

§ 7

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 20. Februar 2001

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. S t e i n a c k e r

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 128 Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988.

Vom 3. April 2001. (ABl. S. A 89)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Änderung der Kirchenvorstandsbildungsordnung vom 2. November 1988 (ABl. S. A 89) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. In § 1 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchengemeindeglieder und beträgt in Kirchengemeinden

- bis zu 600 Gemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,
- bis zu 1200 Gemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,
- bis zu 1800 Gemeindegliedern 9 bis 13 Kirchenvorsteher
- und in noch größeren Kirchengemeinden 12 bis 16 Kirchenvorsteher.

Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls in dem Umfang zu erhöhen ist, wie er sich aus der Vorschrift in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengemeindestrukturgesetzes ergibt.

(3) Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf berufen werden.

(4) Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchengemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.“

2. § 4 Abs. 1 Buchstabe c KVBO entfällt, Buchstabe d wird Buchstabe c.

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auf dem Wege der Briefwahl ausüben. Das Nähere über die Briefwahl regelt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.“

4. Der § 12 wird aufgehoben.

5. In § 13 werden nach dem Wort „zustande“ die Wörter „und ist auch die Bestätigung der bisherigen Kirchenvorsteher nicht möglich“ gestrichen.

Das Wort „Bezirkskirchenausschuss“ wird durch das Wort „Kirchenbezirksvorstand“ ersetzt.

6. In § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von dieser Ordnung bewilligen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

D r e s d e n , am 3. April 2001

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
K r e ß

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 129 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände.

Vom 31. März 2001. (ABl. S. 119).

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Teil. Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Kirchengemeinden und Superintendenturen können zur gemeinsamen Erfüllung ihnen obliegender Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) An der Zusammenarbeit können auch rechtlich selbständige und rechtlich unselbständige kirchliche Werke – diese nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates – beteiligt werden.

Zweiter Teil. Kirchliche Zweckvereinbarungen

§ 2

(1) Kirchengemeinden und Superintendenturen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) Aufgrund einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen; ein Beteiligter kann dabei gestatten, dass die anderen Beteiligten eine vom ihm betriebene Einrichtung nutzen oder dass Mitarbeiter des Beteiligten auch für die anderen Beteiligten Arbeit erbringen können. Soweit Aufgaben auf einen Beteiligten übertragen sind, werden die anderen Beteiligten von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 3

(1) Die kirchliche Zweckvereinbarung muss die Aufgaben auführen, die einem Beteiligten übertragen werden.

(2) Den anderen Beteiligten soll das Recht auf Mitwirkung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(3) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.

§ 4

(1) Eine kirchliche Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.

(2) Die kirchliche Zweckvereinbarung ist mit Genehmigung im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Dritter Teil. Kirchliche Zweckverbände

§ 5

(1) Kirchgemeinden und Superintendenturen können sich zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

(2) Kirchliche Zweckverbände sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 6

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Verbandssatzung muss enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Zweckverbandes;
2. die Verbandsmitglieder;
3. die Aufgaben des Zweckverbandes;
4. Festlegungen über das Organ oder die Organe des kirchlichen Zweckverbandes;
5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des kirchlichen Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel).

(3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.

§ 7

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderung bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Sind an dem Zweckverband Kirchgemeinden oder Superintendenturen aus dem Bereich von mehr als einem Kreiskirchenamt beteiligt, entscheidet der Landeskirchenrat über die Aufsicht.

(2) Die Verbandssatzung ist mit Genehmigung im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(3) Auf die Zweckverbände finden die für die Kirchgemeinden geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Kirchengesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten.

Vierter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, weitere Regelungen im Rahmen dieses Kirchengesetzes zu erlassen.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft.

Eisenach, den 31. März 2001

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

Nr. 130 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 31. März 2001. (ABl. S. 120).

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. 11. 2000 (ABl. der EKD 2000, S. 458) beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 wird in dem sich aus Artikel 4 Ziff. 2 des Kirchengesetzes ergebenden Umfang zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt, wird durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt bekanntgegeben.

Eisenach, den 31. März 2001

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

Nr. 131 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.

Vom 31. März 2001. (ABl. S. 121).

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1, § 95 Ziff. 1 der Verfassung und aufgrund von § 10 Abs. 1 Buchst. b Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (ABl. 1993, S. 5) folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (ABl. 1993, S. 70) beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Anwendung für Landeskirche und Untergliederungen
(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)

(1) Die in § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit tritt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit ihren Kirchgemeinden, kirchlichen Zweckverbänden und Superintendenturen am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Für alle am 1. Januar 2002 bereits gewählten Mitarbeitervertreter verbleibt es für die laufende Amtszeit bei der bisherigen Regelung.

2. Es wird ein neuer § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Anwendung für Einrichtungen der Diakonie
(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)

(1) Die in § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit tritt für Einrichtungen der Diakonie am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Bei Einrichtungen der Diakonie, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, können Zwei Drittel der Mitarbeiter den Antrag an den Landeskirchenrat stellen, dass die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Buchst. b auch nach dem 1. Januar 2006 ausgesetzt wird.

(3) Wenn der Träger der Einrichtung und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, hat der Landeskirchenrat dem Antrag zu entsprechen. Der Landeskirchenrat kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Für alle am 1. Januar 2006 bereits gewählten Mitarbeitervertreter verbleibt es für die laufende Amtszeit bei der bisherigen Regelung.

(5) Das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt (§ 11 Abs. 2 MVG, § 4 Ausführungsgesetz).

3. Es wird ein neuer § 3 b eingefügt:

§ 3 b

Anwendung für kirchliche Werke und Einrichtungen
nach § 1 Abs. 3 MVG
(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)

Für kirchliche Werke und Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 MVG, die dem Landeskirchenrat die Übernahme des Kirchengesetzes der EKD über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 erklärt haben, gilt § 3 Buchst. a entsprechend.

4. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

E i s e n a c h , den 31. März 2001

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

J a g u s c h

H o f f m a n n

Präsident

Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 132 Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probendienst – PDEinstV –

Vom 29. März 2001. (KABl. S. 86)

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Einstellung in den pfarramtlichen Probendienst

(1) In jedem Kalenderjahr stellt das Landeskirchenamt eine begrenzte Zahl von Theologinnen und Theologen in den pfarramtlichen Probendienst ein. Die Einstellung erfolgt auf Antrag durch Berufung zur Pfarrerin zur Anstellung oder zum Pfarrer zur Anstellung.

(2) Das Landeskirchenamt legt fest, wie viele Theologinnen und Theologen im jeweiligen Jahr eingestellt werden können. Einstellungstermin ist in der Regel der 1. März. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt einzelne Einstellungen auch zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen.

(3) Ein Anspruch auf Einstellung in den Probendienst besteht nur, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung erfüllt sind und eine Einstellungszusage nach dieser Verordnung erteilt ist.

§ 2

Zusage oder Ablehnung der Einstellung
in den Probendienst

(1) Theologinnen und Theologen, die sich nach Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung um die Einstellung in den Probendienst bewerben, erhalten nach Teilnahme an einem Einstellungsgespräch (§ 3) schriftlich eine Zusage oder eine Ablehnung der Einstellung in den Probendienst. Über die Zusage oder die Ablehnung entscheidet das Landeskirchenamt auf der Grundlage des Vorschlages der

Kommission (§ 3 Abs. 3) nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusage begründet keinen Anspruch auf Einstellung zum nächsten Einstellungstermin. Der voraussichtliche Termin der tatsächlichen Einstellung wird den Betroffenen so bald wie möglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten die höchstmögliche Zahl der Zusagen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern des jeweiligen bevorstehenden Durchgangs von Einstellungsgesprächen erteilt werden können.

(3) Die Zusage erlischt nach drei Jahren seit ihrem Zugang, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis dahin die Einstellung in den Probendienst zum jeweils nächsten Einstellungstermin nicht beantragt hat. Sie erlischt ferner, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die auf ihren oder seinen Antrag bewilligte Einstellung in den Probendienst zu dem vom Landeskirchenamt bestimmten Zeitpunkt ablehnt. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine von Satz 1 oder 2 abweichende Regelung treffen.

(4) Haben Bewerberinnen oder Bewerber eine Ablehnung der beantragten Einstellung erhalten, so können sie sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang des Ablehnungsschreibens ein zweites Mal bewerben, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Probendienst weiterhin erfüllen. In diesem Fall werden sie in das nächste turnusmäßige Einstellungsgespräch einbezogen.

§ 3

Einstellungsgespräch

(1) Bewerberinnen und Bewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Probendienst erfüllen, nehmen an einem Einstellungsgespräch teil. Das Einstellungsgespräch dient der Feststellung, für welche der Bewerberinnen und Bewerber die Erteilung der Zusage für die Einstellung in den Probendienst empfohlen wird.

(2) ¹In dem Einstellungsgespräch wird die Gesamtpersönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer Eignung für den pfarramtlichen Dienst beurteilt. ²Die Ergebnisse der theologischen Prüfungen und die Beurteilung des bis dahin abgeleiteten Vorbereitungsdienstes werden angemessen berücksichtigt.

(3) ¹Das Einstellungsgespräch wird vom Landeskirchenamt jeweils nach Abschluss der Zweiten Theologischen Prüfung durchgeführt. ²Zur Durchführung des Einstellungsgesprächs beruft das Landeskirchenamt eine Kommission. ³Ihr gehören als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dezerntin oder der Dezerent des Landeskirchenamtes, die oder der für die Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer zuständig ist, und als weitere Mitglieder in der Regel eine Superintendentin oder ein Superintendent und eine zum Presbyteramt befähigte Person an. ⁴Für jedes Mitglied der Kommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die Kommission macht dem Landeskirchenamt nach Beendigung eines Durchgangs von Einstellungsgesprächen einen Vorschlag für die Erteilung der Einstellungszusagen unter Berücksichtigung der dafür nach § 2 Abs. 2 bestimmten Zahl.

§ 4

Einstellung

(1) ¹Der konkrete Termin für die Einstellung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den Probendienst wird vom Landeskirchenamt auf deren Antrag hin festgelegt. ²Antragsberechtigt ist, wer eine verbindliche Zusage nach § 2 besitzt. ³Der Antrag ist zu einem bestimmten Einstellungstermin (§ 1 Abs. 2 Satz 2) zu stellen. ⁴Er muss spätestens vier Monate vor dem angestrebten Einstellungstermin beim Landeskirchenamt eingegangen sein, sofern dieses nichts anderes bestimmt. ⁵§ 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Liegt die Zahl der Anträge für einen Einstellungstermin über der festgelegten Zahl möglicher Einstellungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1), so erfolgt die Einstellung nach der zeitlichen

Reihenfolge der Prüfungsdurchgänge, zu denen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Erste Theologische Prüfung bestanden haben. ²Innerhalb eines Prüfungsdurchgangs werden die Älteren vor den Jüngeren berücksichtigt. ³Ergeben sich danach für mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller die gleichen Ergebnisse, so entscheidet das Los.

§ 5

Übergangsbestimmung

(1) ¹Zum Bewerbungsverfahren zugelassen sind bis auf weiteres nur Theologinnen und Theologen, die ihre Zweite Theologische Prüfung als Vikarinnen oder Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt haben. ²Ausnahmsweise können im Einzelfall mit Genehmigung der Kirchenleitung auch Theologinnen und Theologen, die nicht Vikarinnen oder Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen waren, zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren zugelassen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 1999 begonnen hat, werden nach den bisherigen Regelungen in den Probendienst eingestellt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

B i e l e f e l d , 29. März 2001

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Friedrich

Kleingünther

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Personalnachrichten

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Entlassung aus dem Pfarrdienst

Die ehemalige Pfarrerin Heike Möbius, geboren am 21. Juli 1961 in Bautzen, zuletzt Inhaberin der 1. Pfarrstelle Bernstadt auf dem Eigen mit Schwesterkirchgemeinden Kemnitz, Schönau-Dittersbach und Sohland am Rotstein (Kirchenbezirk Löbau-Zittau), ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 2001 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst als Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Sie ist damit vom 1. Mai 2001 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über ihre am 29. August 1993 vollgezogene Ordination ausgestellte Urkunde hat sie an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

D r e s d e n , den 22. Mai 2001

Landeskirchenamt

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Ungültigkeitserklärung einer Ordinationsurkunde

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers teilt mit, dass der ehemalige Pastor Klaus Geyer nach Ausscheiden aus dem Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers trotz Aufforderung seine Ordinationsurkunde nicht gemäss § 7 Abs. 6 Satz 1 des Pfarrergesetzes zurückgegeben hat. Aus diesen Gründen hat das Landeskirchenamt Hannover die Ordinationsurkunde für ungültig erklärt.

H a n n o v e r , den 31. Mai 2001

Landeskirchenamt

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Im Nordelbischen Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist die Stelle

des Präsidenten/der Präsidentin

zum 1. Mai 2002 nach Zurruesetzung des Stelleninhabers neu zu besetzen.

Das Nordelbische Kirchenamt mit Sitz in Kiel ist die oberste Dienst- und Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Kirche, die das Gebiet der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg umfasst. Im Nordelbischen Kirchenamt arbeiten derzeit ca. 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hinzu kommen ca. 80 Mitarbeitende in Dienststellen, die dem Kirchenamt zugeordnet sind.

Der Präsident/Die Präsidentin leitet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

Der Präsident/Die Präsidentin wird für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich sein:

- Präsidialangelegenheiten
(Leitung, Innerer Dienst, Gesamtorganisation des Kirchenamtes, allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verbindung zur Synode, zur Kirchenleitung und zu den Bischofskanzleien)
- Verhältnis Staat – Kirche
- Beziehungen zur EKD und zur VELKD
- Rechnungsprüfungsangelegenheiten
- Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte

Im Übrigen wird die weitere Festlegung der Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen zwischen der Kirchenleitung und dem Präsidenten/der Präsidentin erfolgen; dabei sollen die Ergebnisse der gegenwärtig laufenden Organisationsprüfung des Nordelbischen Kirchenamtes einbezogen werden.

Bewerber/Bewerberinnen müssen

- Mitglied einer evangelisch-lutherischen Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und eine hohe persönliche Identifikation mit den Bekenntnisgrundlagen und Zielen der evangelisch-lutherischen Kirche besitzen,
- die Befähigung zum Richteramt oder zum Höheren Verwaltungsdienst haben.

Erwartet werden:

- mehrjährige Erfahrungen im leitenden Verwaltungsdienst
- gründliche Kenntnisse im Haushaltsrecht
- Erfahrungen in der Personalführung
- Team- und Integrationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsstärke und Erfahrungen in moderner Informationstechnologie
- Serviceorientierung

Die Kirchenleitung besetzt die Stelle durch Wahl. Es ist eine Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für die Zeit von zehn Jahren vorgesehen; Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe B 6 Kirchenbesoldungsgesetz (entspricht B 6 BBsG).

Dienstsitz ist Kiel.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 30. September 2001** an die Vorsitzende der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Bischöfin Maria J e p s e n , Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, Telefon (0 40) 3 69 00 20.

Telefonische Auskünfte erteilt der Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes, Oberkirchenrat Henning Kramer, Dänische Straße 27–35, 24103 Kiel, Telefon (04 31) 97 97-8 40.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 111* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle –. Vom 25. Mai 2001. 253
- Nr. 112* 36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt; hier: Berichtigung. Vom 6. Juni 2001. 253

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 113* Verordnung zur Änderung des Begriffs »Erziehungsurlaub«. Vom 5. April 2001. . . 253
- Nr. 114* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über den Altersteildienst für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 5. April 2001. 254
- Nr. 115* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 5. April 2001. 254
- Nr. 116* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 5. April 2001. 254
- Nr. 117* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 5. April 2001. 255
- Nr. 118* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 5. April 2001 . . . 255

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 119* Muster eines Kirchengesetzes für eine dynamische Verweisung. Vom 5. April 2001. . 255
- Nr. 120* Thesen für ein Muster »Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen«. Vom 5. April 2001. 255

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 121 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der an der Diakonienanstalt Rummelsberg ausgebildeten Diakoninnen (Diakoninnengesetz). Vom 5. April 2001. (KABl. S. 154) 258
- Nr. 122 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen. Vom 5. April 2001. (KABl. S. 158) 262

- Nr. 123 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG). Vom 5. April 2001. (KABl. S. 158) . 262
- Nr. 124 Kirchengesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer finanziellen Notlage (Notlagengesetz – NotlG). Vom 5. April 2001. (KABl. S. 159) 263

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 125 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Erprobungsvorschrift. Vom 22. Februar 2001. (KABl. S. 54) 264
- Nr. 126 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften. Vom 6. April 2001. (KABl. S. 55) 264

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 127 Verwaltungsverordnung zum Kircheneintritt. Vom 20. Februar 2001. (ABl. S. 161) . 264

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 128 Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988. Vom 3. April 2001. (ABl. S. A 89) 265

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 129 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände. Vom 31. März 2001. (ABl. S. 119). . . . 265
- Nr. 130 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 31. März 2001. (ABl. S. 120) . . 266

- Nr. 131 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 31. März 2001. (ABl. S. 121) 266

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 132 Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst – PDEinstV –. Vom 29. März 2001. (KABl. S. 86) 267

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 269

Eine Kooperation mit Durchblick

HKD

EKD
Wirtschaftsdienste
GmbH

Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier: **CITROEN - RAHMENVERTRAG**
NR: 1069

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante
Konditionen für Sie ausgehandelt:

Über das mit der CITROEN DEUTSCHLAND AG bestehende Rahmenabkommen können Sie bereits seit 1996 CITROEN-Fahrzeuge zu Vorzugskonditionen erwerben.

Zum 01.07.2001 haben sich diese Konditionen noch einmal deutlich verbessert.

Über rund 750 Vertragshändler bietet CITROEN eine komplette Modellpalette vom Kleinwagen bis hin zum Großraumkastenwagen an. Selbst für CITROEN-Sondermodelle erhalten Sie - angepasst an den bereits vorhandenen Preisvorteil - noch attraktive Sonderkonditionen.

10 Gute Gründe, die für das Rahmenabkommen mit der CITROEN DEUTSCHLAND AG sprechen:

1. Interessante Möglichkeiten zur Kosteneinsparung durch attraktive Konditionen mit Nachlässen von 8% bis 23,5%.
2. Flexible CITROEN-Flottenlösungen.
3. Preisgünstige Branchenlösungen wie z. B. Behinderten-Fahrzeuge oder Fahrzeuge für die Aktion "Essen auf Rädern".
4. Breite Modellpalette vom Kleinwagen CITROEN SAXO bis zum leichten Nutzfahrzeug CITROEN JUMPER.
5. Zuverlässiges CITROEN-Servicenetzt mit bundesweit ca. 750 Vertragspartnern.
6. Zukunftsorientierte Dienstleistungen rund um Ihre Fahrzeugflotte.
7. Stetig steigende Begeisterung bei kirchlichen und sozialen Einrichtungen für die Marke CITROEN.
8. Einsatz modernster Technologien wie z. B. Rußpartikelfilter und Hydractiv-Fahrwerk.
9. Zeiteinsparung bei der Beschaffung durch die Verwendung von Berechtigungsscheinen.
10. Ständig aktuelle Informationen über Internet.



PKW-Abrufscheine

z. B. BMW, Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral, euroShell



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



Mobilfunk

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus, VIAG Interkom



Festnetz

Deutsche Telekom AG,
Mannesmann Arcor/fo.tel.o



Software

Novell (Netzwerk...)
Kigst (Microsoft, Adobe...)



Reisedienste

TQ 3 (vormals Hapag Lloyd)



Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk / Köhl



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0